

411 C 10895/10

St.



**Amtsgericht Dortmund**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827  
Berlin,

**Klägerin,**

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

**Beklagten,**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Dortmund  
im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO  
am 31.01.2011  
durch die Richterin am Amtsgericht Kempkens  
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.06.2010 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. der §§ 495 a, 313 a ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Vergütungsanspruch aus § 631 BGB zu, da zwischen den Parteien am 16.01.2010 ein wirksamer Werkvertrag über ein Anzeigenpaket mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten zum Preis von 498,00 Euro zustande gekommen ist.

Die hier vorgebrachten Einwände des Beklagten greifen nicht durch. So steht ihm weder ein Widerrufs- noch ein Anfechtungsrecht zur Seite. Ein Widerrufsrecht ergibt sich nicht aus § 312 BGB, da der Beklagte die Fotos für eine gewerbliche Tätigkeit machen ließ.

Ein Anfechtungsgrund ergibt sich aus dem Beklagtenvortrag ebenfalls nicht. Angesichts der deutlichen Hervorhebung lässt die Vertragsurkunde bei aufmerksamer Lektüre durch einen aufmerksamen Leser ohne Schwierigkeiten eine Vergütung und deren Höhe erkennen. Der Beklagte konnte unter mehreren Vertragsmodalitäten auswählen und hat dies auch eindeutig durch jeweiliges Ankreuzen kenntlich gemacht. Sollte der Beklagte darüber hinaus einem Irrtum im Beweggrund erlegen sein, so stellt dies ohnehin einen rechtlich unerheblichen Motivirrtum dar.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Zinsanspruch aus den §§ 280, 286, 288 BGB zu. Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

**Kempkens**

**Richterin am Amtsgericht**